

4632 Ausbildung Kunststoff 3D-Druck- Gewerbe - Basismodul

Der Kurs 4632 - Ausbildung Kunststoff 3D-Druck-Gewerbe - Basismodul richtet sich an Personen, welche keinen Lehrabschluss in der Fachrichtung Kunststofftechnik vorweisen können und ermöglicht den Zugang zu weiteren Ausbildungsmodulen. Im Zuge der Ausbildung lernen Sie die Grundlagen der Polymertechnik sowie der Werkstoffkunde kennen.

Die Zielgruppe:

Personen ohne Lehrabschluss im Kunststoff-Bereich, die ein auf 3D-Druck eingeschränktes Kunststoffverarbeiter-Gewerbe anmelden möchten.

- Personen aus Industrie, Gewerbe und Handwerk, die 3D-Druck in der Produktion einsetzen wollen.
- Start-Ups, die Kunststoff-3D-Produkte anbieten möchten.
- Personen, die 3D Druck als Dienstleistung anbieten wollen.

Die Voraussetzungen:

- Lehrabschluss, auch fachfremd.

Die Trainingsziele:

Nach dem Basismodul 4632 haben Sie die folgenden Kenntnisse erworben:

- Sie haben einen Überblick über die Grundlagen der Polymertechnik.
- Sie kennen wesentliche Eigenschaften der Materialien und wichtige Parameter der Werkstoffkunde.
- Sie kennen die verschiedenen Verfahrensgrundlagen des 3D-Drucks.

Hinweis (e) :

Nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Lehrgangs und der Abschlussprüfung am Ende des Moduls 2 erhalten Sie eine positive Stellungnahme der Fachvertretung Kunststoffverarbeiter zum Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen der individuellen Befähigung. Diese Bestätigung dient zur Vorlage bei der Gewerbebehörde im Zuge der Gewerbebeanmeldung für ein auf 3D-Druck eingeschränktes Kunststoffverarbeiter-Gewerbe. Die vom Gesetzgeber geforderten unternehmerischen Fähigkeiten sind im Zuge der Gewerbebeanmeldung auf geeignete Weise zu belegen (z.B. durch die Unternehmerprüfung, eine Selbstständigkeit in einem anderen Gewerbe oder andere Ausbildungen mit entsprechenden Inhalten aus dem Unternehmertraining). Die endgültige Entscheidung trifft immer die zuständige Gewerbebehörde.



Kursbuchung und weitere Details unter **4632** im WIFI-Kundenportal:
www.wifi.at/ooe